

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 12. Dezember 1988

28. Stück

40. Gesetz: Vergnügungssteuergesetz 1987; Änderung

40.

Gesetz vom 26. September 1988, mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1987 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 43, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 3 gelten auch der Inhaber des für das Halten des Apparates benützten Raumes oder Grundstückes und der Eigentümer des Apparates als Mitunternehmer.“

2. Dem § 14 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Anmeldung haben alle Mitunternehmer (§ 13 Abs. 1) gemeinsam vorzunehmen und dabei auch den Mitunternehmer festzulegen, der die Zahlungen zu leisten hat.“

3. § 17 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Anmeldung von Apparaten (§ 14 Abs. 2) gilt als Steuererklärung für die Dauer der

Steuerpflicht. Die durch die Anmeldung erfolgte Selbstbemessung des Inhabers des für das Halten des Apparates benützten Raumes oder Grundstückes wirkt im Falle eines Wechsels in der Person unmittelbar auch gegen den neuen Inhaber, wenn der Apparat weiterhin gehalten wird. Die Steuer ist erstmals zum Termin für die Anmeldung und in der Folge jeweils bis zum Letzten eines Monats für den Folgemonat zu entrichten. Bei der Zahlung ist als Verwendungszweck der Apparat anzugeben, für den die Zahlung geleistet wird; die Zahlung ist diesem Zweck entsprechend zu verrechnen. Die §§ 164 Abs. 2 bis 4 und 177 Abs. 2 und 3 WAO finden keine Anwendung.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Soweit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anmeldung nicht von allen Mitunternehmern vorgenommen wurde, ist die fehlende Anmeldung bis zum 31. Dezember 1988 nachzuholen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion